



Satzung des Imkervereins Neu-Ulm

§ 1

Name und Sitz

Als Vereinsanschrift gilt jeweils die Adresse des 1. Vorsitzenden

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein führt den Namen Imker-Orts-Verein Neu-Ulm. Er hat seinen Sitz in Neu-Ulm. Der Imker-Orts-Verein Neu-Ulm ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Imker e. V. (LVBI) dessen Satzung für den Imker-Ortsverein Neu-Ulm rechtsverbindlich ist.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Verbreitung der Bienenzucht und damit die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bestäubung der Kultur – und Wildpflanzen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Beratung und Unterstützung der Imker über zeitgemäße Bienenzucht, Mitwirkung bei der Jugend- und Erwachsenenbildung.
- b) Förderung der Zuchtmaßnahmen, insbesondere der Reinzuchtbestrebungen.
- c) Verbesserung der Bienenweide
- d) Bekämpfung von Bienenkrankheiten

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Aufgenommene Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder beim Landesverband Bayerischer Imker e.V. (LVBI)

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet die festgesetzten Beiträge termingerecht zu leisten. Sie haben für die Erreichung des Satzungszweckes (§ 2) zu wirken und sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden. Während des Geschäftsjahres eingetretene Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- c) Austritt – Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zu erklären.
- d) Ausschluss – ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Das Mitglied kann zudem auf Vorstands- Beschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnismahme des Beschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschied dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann nach § 3/26a EstG eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung.
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge; Ausschlüsse von Mitgliedern

Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Gesetzliche Vertreter des Vereins (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Grundstücke können jedoch nur auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung veräußert oder belastet werden. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres.

Die Einberufung ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder per mail unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag vorzunehmen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder e-mail-Adresse. Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich, spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Behandlung dieser Anträge mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Behandlung der eingereichten Anträge
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entscheidung über die Ausschließung von Mitgliedern (§ 6d)
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer

§ 10

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11

Auflösung des Vereins / Vermögensbindung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweck verwaht das Vereinsvermögen, bis zur Neugründung eines Vereins mit gleicher Zweckbindung für maximal 3 Jahre, der Kreisverband der Imker Neu-Ulm. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Neugründung eines Vereins mit gleicher Zweckbindung, fällt das Vereinsvermögen an den Kreisverband der Imker Neu-Ulm. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde am 07.03.2018 in Neu-Ulm von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Neu-Ulm den 07.03.2018

Neu-Ulm, 21.06.2018

Anhang: Datenschutzerklärung

1. Verantwortlicher im Sinne des Art. 13 Abs. 1 lit. a) DS-GVO ist

Imkerortsverein Neu-Ulm, Hindenburgstr. 7, 89233 Neu-Ulm, (0731) 714714
Gabriele Schwegler, 1. Vorsitzende
Josef Wuchenauer, 2. Vorsitzender
Andrea Fritzenschaft, Kassier
Heinz Schoppel, Webmaster

2. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Der Imkerortsverein Neu-Ulm verarbeitet folgende personenbezogene Daten:

- Zum *Zwecke der Mitgliederverwaltung* werden der Name, Vorname, Adresse, e-mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Eintrittsdatum in den Verein, Völkeranzahl, Völkerstandort verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. b) DS-GVO.
- Zum *Zwecke der Beitragsverwaltung* wird die Bankverbindung verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. b) DS-GVO.
- Zum *Zwecke der Außendarstellung* werden Fotos der Mitglieder/von Veranstaltungen auf der Vereinswebseite www.imker-neu-ulm.de veröffentlicht. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit a) DS-GVO.

3. Berechtigte Interessen des Vereins

Der Imkerortsverein Neu-Ulm übermittelt Mitgliederlisten an den Landesverband Bayerischer Imker, der die Interessen der Imker gegenüber dem Land Bayern und an den Deutschen Imkerbund, der die Interessen der Imker auf Bundesebene vertritt.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten

Als Mitglied des Imker Kreisverbandes Neu-Ulm ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Adresse, e-mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Eintrittsdatum in den Verein, Völkeranzahl, Völkerstandort. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) wird zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt.

5. Speicherdauer

- Die für die Daten Mitgliederverwaltung notwendigen Daten (s. Punkt 4) werden 2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht.
- Die für die Beitragsverwaltung notwendigen Daten werden nach 10 Jahren gelöscht.
- Im Falle des Widerrufs der Einwilligung werden die Daten unverzüglich gelöscht.

6. Betroffenenrechte

Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder Löschung (Art. 17 DS-GVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) zu.

Das Vereinsmitglied hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Dem Vereinsmitglied steht ferner ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die gespeicherten Daten des Mitglieds können durch das jeweilige Mitglied nach telefonischer Vereinbarung beim 1. Vorsitzenden eingesehen werden.